

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. VI/4-A-82/20-1972

Wien, am 19. Dez. 1972

Entwurf eines Gesetzes  
betreffend land- und forst-  
wirtschaftliche Bringungsrechte.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	19. DEZ. 1972
Zl.	414 Ldw.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Allgemeiner Teil.

Eine rationelle land- und forstwirtschaftliche Produktion hat als wesentlichstes Merkmal eine entsprechende Verkehrserschließung zur Voraussetzung. Die land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebe brauchen vor allem Verkehrswege, auf denen ihre Erzeugnisse zu den Abnehmern gebracht, Produktionsmittel vom Markt zugeführt und die Wirtschaftsfelder mit modernen Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen erreicht werden können. Nur dann ist eine den modernen wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende rationelle Wirtschaftsführung möglich.

Dem häufig vorliegenden Mangel einer entsprechenden Wegverbindung kann meist nur durch Benützung fremden Grund und Bodens für Bringungszwecke begegnet werden. Danach müssen Maßnahmen ergriffen werden, welche die Einräumung von Bringungsrechten zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten sowie der zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Personen und Betriebsmittel über fremde Grundstücke zum Gegenstand haben. Durch die Einräumung solcher Bringungsrechte, die unter bestimmten Voraussetzungen auch Änderungen der Eigentumsverhältnisse nach sich ziehen kann, wird eine planmäßige Neuordnung der gegebenen Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse entsprechend den heutigen geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen herbeigeführt. Die Veränderungen treten zunächst von Fall zu

Fall ein und schaffen allmählich fortschreitend ein ganzes Netz von Wegverbindungen, wodurch sich die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse der bisher vom Verkehr abgeschnittenen oder unzulänglich erschlossenen Liegenschaften und die sozialen Verhältnisse der von den Erträgnissen dieser Liegenschaften abhängigen Personen auf möglichst breiter Grundlage zum Besseren wenden (VerfGH. Slg.Nr. 1390/1931).

Die Regelung der Voraussetzungen, unter denen den Eigentümern land- oder forstwirtschaftlich genutzter Liegenschaften das Recht zusteht, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und andere zur zweckmäßigen Bewirtschaftung der Liegenschaft erforderliche Sachen über fremde Liegenschaften ohne Weganlage zu befördern oder zum Zwecke der Bringung Güterwege oder Seilwege anzulegen oder zu benützen, fällt unter den Kompetenztatbestand "Bodenreform" im Sinne des Art.12 Abs.1 Z.5 B.-VG. (VerfGH.Slg.Nr.1390/1931 im Zusammenhalt mit Nr. 3649/1959 und Nr. 4206/1962). Somit obliegt die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bunde, die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie deren Vollziehung den Ländern.

Die gesetzliche Regelung der Bringung als Bodenreformmaßnahme erfolgte bisher durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1951, BGBl.Nr. 103 (Wiederverlautbarung des 1932 erlassenen Grundsatzgesetzes) und das zu seiner Ausführung erlassene Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBl. Nr.6/1934 (GSLG.). Die praktischen Erfahrungen, die in der jahrzehntelangen Anwendung dieser Gesetze gewonnen wurden, die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl.Slg. Nr. 3504/1959, Nr. 3649/1959 und Nr. 4206/1962) sowie Änderungen in der Auffassung von der Rechtsnatur des Bringungsrechtes ließen es gerechtfertigt erscheinen, die Materie neu zu regeln.

Diese Neuregelung ist seitens des Grundsatzgesetzgebers durch das Bundesgesetz vom 9. Juli 1967 betreffend Grundsätze für

land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967), BGBl.Nr. 198 erfolgt. Es erweist sich sohin die Erlassung neuer Ausführungsbestimmungen durch das Bundesland Niederösterreich als notwendig. Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzesentwurf.

Die Neuregelung auf dem Gebiet des Bringungswesens durch das vorliegende Gesetz läßt voraussichtlich einen finanziellen Mehraufwand in sachlicher Hinsicht für das Land nicht erwarten. Auch eine Erhöhung des Personalaufwandes der betroffenen Dienststellen wird nicht Platz greifen. Der Entwurf soll lediglich das seit Jahrzehnten angewendete Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBl.Nr. 6/1934, welches auf dem außer Kraft tretenden Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz basiert, ersetzen. Bei der Handhabung dieses neuen Gesetzes wird eine Verwaltungsvereinfachung und somit auch eine Entlastung auf dem Personalsektor eintreten, zumal es auf Grund der bisherigen Rechtslage bei der Errichtung einer neuen Bringungsanlage zunächst erforderlich war, mit vorläufigem Bescheid (§ 17 GSLG.) festzustellen, ob das begehrte Bringungsrecht unter die Bestimmungen des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes falle. Erst nach Rechtskraft dieser Entscheidung, welche in 2. Instanz beim Landesagrarsenat am Sitze des Amtes der NÖ. Landesregierung angefochten werden konnte und erfahrungsgemäß meist auch angefochten wurde, mußte auf Grund einer neuerlichen Entscheidung über den Trassenverlauf des einzuräumenden Bringungsweges abgeprochen werden. Auf Grund der vorliegenden Neuregelung ist diese Zweiteilung des Verfahrens (vorläufiger Bescheid - endgültiger Bescheid) nicht mehr vorgesehen und es kann daher sogleich endgültig über einen gestellten Bringungsrechtsantrag abgeprochen werden. Daraus folgt, daß in Zukunft eine zweimalige Befassung in ein und derselben Bringungsrechtsangelegenheit entfällt.

Die aufgezeigten Bodenreformmaßnahmen unterscheiden sich von den Maßnahmen auf Grund der Vorschriften des Notweggesetzes

vom 7.7.1896, RGBl.Nr. 140, und des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes vom 12.7.1962, BGBl.Nr. 222.

Nach dem Notweggesetz kann lediglich die fehlende Wegverbindung mit dem öffentlichen Wegenetz ersetzt, nicht aber auch die Erschließung der Grundstücke untereinander oder zur Hofstelle verbessert werden. Außerdem gibt dieses Gesetz keine Handhabe, über das belastete Grundstück einen Seilweg anzulegen. Schließlich hat das Notweggesetz nur suppletorischen Charakter; ein Notweg kann nur eingeräumt werden, wenn die Befriedigung des Wegbedürfnisses nicht auf Grund sonstiger Gesetze erzwungen werden kann (VerfGH. Slg.Nr. 3649/1959).

Die Bringung nach dem Forstrechts-Bereinigungsgesetz wiederum ist nur zulässig, um die Waldprodukte zum Zwecke ihrer Verwertung aus dem Wald zu schaffen; sie ermöglicht z.B. nicht, die Bewirtschaftungsverhältnisse ganzer Betriebe zweckmäßig neu zu gestalten (VerfGH.Slg.Nr. 3649/1959 und Nr. 4206/1962).

Nach der bisherigen Rechtslage konnte ein Bringungsrecht entweder in der Form einer Grunddienstbarkeit (§ 473 ABGB.) oder bloß als ein persönliches Recht gegen den Besitzer, Fruchtnießer oder Pächter des zu Bringungszwecken in Anspruch genommenen Gutes eingeräumt werden. Als Grunddienstbarkeit ist es ein in das Grundbuch eintragendes Recht (§ 481 ABGB.; § 18 Abs.2 des geltenden Grundsatzgesetzes). Es war stets unbestritten, daß das als persönliches Recht eingeräumte Bringungsrecht ein Recht sui generis und keine (persönliche oder unregelmäßige) Dienstbarkeit ist. Bezüglich des in der Form einer Grunddienstbarkeit eingeräumten Bringungsrechtes haben Schrifttum (vgl. Klang-Kommentar<sup>2</sup> zu § 364 ABGB. unter III) und Rechtsprechung (vgl. SZ, XXXV/86) die Rechtsansicht entwickelt, daß hier eine Eigentumsbeschränkung i.e.S. oder Belastung öffentlich-rechtlicher Natur vorliege, deren Wirksamkeit unabhängig

von der Eintragung im Grundbuch sei. Es erscheint daher gerechtfertigt, im Entwurf das Bringungsrecht nicht mehr als Grunddienstbarkeit, sondern überhaupt als ein Rechtsinstitut sui generis zu behandeln.

zu § 1 :

Nach der Begriffsbestimmung des Absatzes 1 ist das Bringungsrecht das zugunsten von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, eingeräumte Recht, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen. Das Bringungsrecht wird zugunsten sowie zu Lasten von Grundstücken eingeräumt.

Berechtigtes Grundstück ist stets ein Grundstück, das land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet ist, also unmittelbar (z.B. als Acker, Wald, Weide, Wiese) oder mittelbar (z.B. durch darauf errichtete Wirtschaftsgebäude) der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion zu dienen bestimmt ist. Mit einem Bringungsrecht kann jedes Grundstück belastet werden, sofern im Einzelfall die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs.2 vorliegen sowie die all-enfalls erforderliche Genehmigung oder Zustimmung gemäß § 2 Abs.2 erteilt wird.

Das Bringungsrecht umfaßt das Gehen und Fahren sowie die Beförderung von Sachen und Personen über fremden Grund. Als Sachen sind im Zusammenhalt mit § 2 Abs.1 Z.1 die auf dem berechtigten Grundstück oder im Betrieb, zu dem das berechnigte Grundstück gehört, gewonnenen oder gewinnbaren land- oder forstwirtschaftlichen Produkte und die zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Betriebsmittel zu verstehen. Zu den Produkten und Betriebsmitteln zählen auch die Tiere. Zu den Personen gehören insbesondere jene, deren Arbeitseinsatz zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderlich sind.

Der Abs. 2 setzt fest, daß das Bringungsrecht auch mit Hilfe einer Bringungsanlage ausgeübt werden darf, und zwar kann es die Berechtigung umfassen, eine eigene Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten, zu benützen und zu verwalten (Z.1) oder eine fremde Bringungsanlage zu benützen und auszugestalten (Z.2). Schließlich kann das Bringungsrecht auch die Berechtigung umfassen, die zu befördernden Produkte und Betriebsmittel auf fremden Grund zu lagern (Z.3) sowie das zur Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung einer Bringungsanlage notwendige Material über fremden Grund zu bringen und auf fremden Grund zu lagern (Z.4).

Die Bestimmung des Absatz 3 räumt dem Eigentümer eines belasteten Grundstückes das Recht auf Mitbenützung der auf seinem Grund errichteten Bringungsanlage ein. Es wäre unbillig, wollte man den Grundeigentümer von einer Mitbenützung des von ihm für Bringungszwecke zur Verfügung gestellten Grund und Bodens ausschließen, zumal er hierfür eine entsprechende anteilmäßige Beitragsleistung zur Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung des Bringungsweges zu erbringen hat.

Zu § 2 :

Der Abs. 1 stellt die allgemeinen Voraussetzungen auf, die vorliegen müssen, damit überhaupt ein Anspruch auf Einräumung eines Bringungsrechtes erhoben werden kann. Danach ist die Einräumung eines Bringungsrechtes nur zulässig, wenn land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmete Grundstücke oder ganze land- oder forstwirtschaftliche Betriebe nicht zweckmäßig, das heißt den modernen wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend (VerfGH. Slg.Nr.3649/1959) bewirtschaftet werden können, weil die Bringung der auf diesen Grundstücken oder in diesen Betrieben gewonnenen oder - bei ausreichender Erschließung - gewinnbaren Produkte oder der zur Bewirtschaftung erforderlichen

Personen oder Betriebsmittel nicht entsprechend ausreichend möglich ist. Während gemäß § 1 Abs.1 das Bringungsrecht nur zugunsten eines oder mehrerer Grundstücke eingeräumt werden kann, ist bei der Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen hier nach der Lage des Einzelfalles manchmal auch die Möglichkeit der zweckmäßigen Bewirtschaftung des ganzen Betriebes, zu dem die zu berechtigenden Grundstücke gehören, zu untersuchen.

Unter einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist eine Produktionsstätte zu verstehen, die mit allen für eine bestimmte Produktion nötigen Mitteln, wie zum Beispiel Grundstücken, Arbeitskräften und Geräten, ausgestattet ist und eine räumlich-technische Einheit bildet. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Betrieb hauptberuflich oder nebenberuflich geführt wird oder ob der Eigentümer den Betrieb persönlich führt oder dies durch andere Personen, wie zum Beispiel Pächter, besorgen läßt.

Der Mangel einer ausreichenden Bringungsmöglichkeit für eine zweckmäßige Bewirtschaftung kann darin liegen, daß entweder überhaupt eine Bringungsmöglichkeit fehlt oder eine zwar bestehende Bringungsmöglichkeit in technischer, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht unzulänglich ist. Ein schmaler, steiniger und stellenweise hohlwegartiger Karrenweg mit großen Steigungen oder ein nur bei trockenem Wetter befahrbarer Weg stellt zum Beispiel eine technisch unzulängliche Wegverbindung dar. Ein "Bittweg", also ein Weg, dessen Benützung in jedem Einzelfall von einer vorher erteilten Bewilligung abhängig ist, oder ein Weg, dessen Benützung willkürlich widerrufen werden kann, kann zum Beispiel eine in rechtlicher Hinsicht unzulängliche Bringungsmöglichkeit sein. Schließlich kann eine technisch gute Verbindung, die jedoch in ihrer Erhaltung den Betrieb mit - im Vergleich zu seinem Ertrag - unverhältnismäßig hohen Kosten belasten würde, eine in finanzieller Hinsicht unzulängliche Bringungsmöglichkeit darstellen. Diese allgemeinen Voraussetzungen des Abs.1 sind

aber nicht gegeben, wenn durch die Einräumung des Bringungsrechtes bloß eine wirtschaftliche Erleichterung für die Grundstücke oder den Betrieb des Antragstellers erzielt werden würde.

Grundsätzlich muß verlangt werden, daß in jedem Fall für die Schaffung einer zulänglichen Bringungsmöglichkeit in erster Linie der Eigengrund des Antragstellers herangezogen wird, wenn und soweit dies möglich ist, ohne den Betrieb des Antragstellers dadurch mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu belasten.

Es kann vorkommen, daß durch die Einräumung von Bringungsrechten auch Grundstücke, Bauwerke oder Anlagen in Anspruch genommen oder betroffen werden, wofür die Genehmigung einer anderen Behörde erforderlich ist (Abs.2). Dies gilt besonders für Grundstücke, Bauwerke oder Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie zum Beispiel Zwecken der Elektrizitätsversorgung, der Eisenbahnen, des Luftverkehrs, der Landesverteidigung. In diesen Fällen ist die Entscheidung, ob solche Grundstücke, Bauwerke und Anlagen für Bringungszwecke herangezogen werden dürfen, der Agrarbehörde entzogen und der hierfür sachlich in Betracht kommenden Behörde nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Vorschriften vorbehalten. Die Erteilung der Genehmigung ist aber nicht von den Parteien des Agrarverfahrens, sondern von der Agrarbehörde einzuholen, der in diesem Umfang Parteistellung im Verfahren von der anderen Behörde zukommt. Damit soll eine engere Zusammenarbeit aller in Betracht kommenden Behörden herbeigeführt und die Möglichkeit geschaffen werden, bei widerstreitenden Interessen rascher einen Ausgleich zu finden. Der praktisch bedeutsame Fall ist hier die Belastung von Waldgrundstücken. Soll ein Bringungsrecht über Waldflächen eingeräumt werden und ist hiemit ein Entfall der Holzzucht verbunden, wie zum Beispiel beim Bau eines festen Güterweges, wodurch die belasteten Grundflächen meist dauernd ihrer bisherigen Zweckbestimmung und Verwendung entzogen werden, so hat die Agrarbehörde vor der

Erlassung ihres Bescheides bei der Forstbehörde die im § 2 Forstgesetz vorgesehene Rodungsbewilligung einzuholen. Im Falle der Einräumung von Bringungsrechten an Grundstücken, Baulichkeiten oder Anlagen, die Bergbauzwecken dienen, wird die Agrarbehörde von Amts wegen vor der Einräumung des Bringungsrechtes die Genehmigung bei der zuständigen Bergbehörde (Berghauptmannschaft Wien) einzuholen haben.

Maßnahmen im Rahmen eines Bringungsrechtsverfahrens, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Abs.3) fallen, sind z.B. die Umlegung bestehender Gemeindewege.

Zu § 3 :

Dieser Paragraph enthält weitere Voraussetzungen, die zusätzlich vorliegen müssen, damit das zur Behebung des Notstandes erforderliche Bringungsrecht eingeräumt und nach Art, Inhalt und Umfang, insbesondere hinsichtlich der Trassenführung, dem Gesetz entsprechend festgelegt werden kann. Hierbei ist vor allem zu beachten, daß einerseits im Sinne des § 2 Abs.1 Z.2 öffentliche Interessen nicht verletzt und andererseits Gefahren für Menschen und Sachen vermieden werden (Abs.1 Z.2). Im Verhältnis der Parteien des Bringungsrechtsverfahrens haben die durch das Bringungsrecht für den Antragsteller erreichbaren Vorteile die damit für den belasteten Grundeigentümer verbundenen Nachteile zu überwiegen (Abs.1 Z.1); weiters darf fremder Grund unter gehöriger Berücksichtigung seines Verwendungszweckes nur in möglichst geringem Ausmaß in Anspruch genommen und dürfen nur möglichst geringe Kosten verursacht werden (Abs.1 Z.3 u. 4). Der Inhalt des Bringungsrechtes wird somit nach dem Grundsatz größter Wirtschaftlichkeit, also der Erreichung des angestrebten Zweckes mit den geringsten Mitteln, zu bestimmen sein. Doch darf gerade bei der Beurteilung der Kostenfrage nicht außer acht gelassen werden, daß das Ziel des Gesetzes darauf gerichtet ist, die zur zweckmäßigen Bewirtschaftung notwendige

Bringungsmöglichkeit zu schaffen.

Die Eigentumsbeschränkung durch das Bringungsrecht darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß stattfinden. Deshalb darf das Recht nur dann zeitlich unbegrenzt eingeräumt werden, wenn es einem dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnis nach Schaffung einer zulänglichen Bringungsmöglichkeit dient (Abs.2). Trotzdem stellt <sup>aber</sup> das Bringungsrecht keine "ewige" Belastung dar, weil es gemäß § 12 Abs.1 bei Änderung der für die Einräumung maßgebend gewesenen Verhältnisse abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Zu § 4 :

Im § 1 Abs.3 des Grundsatzgesetzes wurden der Definition des Begriffes "Bringungsanlagen" sowohl tatsächliche wie auch rechtliche Merkmale zugrundegelegt, während in der vorliegenden Definition des § 4 nur tatsächliche Merkmale (Zweckbestimmung) begriffsbestimmend sind.

Zu § 5 :

Um den mit der Benützung von **Bringungsanlagen für** Personen und Sachen naturgemäß verbundenen Gefahren von vornherein durch eine entsprechende Ausführung der Anlage möglichst vorzubeugen, sieht diese Bestimmung für die Errichtung oder Änderung jeder **Bringungsanlage** in Ausübung eines landwirtschaftlichen **Bringungsrechtes** oder durch eine Bringungs- oder Güterweggemeinschaft eine Bewilligung der Agrarbehörde vor. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist normiert worden, daß die mit Bewilligung der Agrarbehörde errichteten **Bringungsanlagen** keiner zusätzlichen baubehördlichen Bewilligung bedürfen.

Die Behörde hat weiters eine Handhabe, bei Außerachtlassung der verfügbaren Bauvorschriften die Inbetriebnahme und Benützung der Anlage zu versagen. Diese Vorschriften stellen

eine Ergänzung des im § 3 Abs.1 Z.2 aufgestellten Grundsatzes dar, daß weder Menschen noch Sachen gefährdet werden dürfen.

Im Abs.5 wird für landwirtschaftliche Materialseilbahnen die Anwendung des für diese Anlagen bereits bestehenden Landesgesetzes, LGBl.Nr.52/1965, vorgeschrieben.

Zu § 6 :

Diese Bestimmung befaßt sich mit der Beförderung von Personen auf Seilwegen, deren technische Ausstattung ausreichend Sicherheit bietet. Zur zweckmäßigen Bewirtschaftung sind nämlich nicht nur Grundflächen und Betriebsmittel, sondern auch Menschen erforderlich. Was nützt es aber, wenn zwar Produkte und Betriebsmittel auf entsprechenden Wegen vom und zum Hof befördert werden können, die Menschen jedoch, die die Bewirtschaftung durchzuführen haben, oft stundenlang völlig unzureichende und anstrengende Wege benützen müssen, wodurch ihre Arbeitskraft und Arbeitszeit ungebührlich belastet werden ?

Auf Grund des § 9 des Eisenbahngesetzes 1957 findet dieses Gesetz auf Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (§ 51 Abs.4 leg.cit.), die Bestandteil bestimmter Betriebe (z.B. eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) sind, keine Anwendung. Daraus folgt, daß für Materialseilbahnen je nach Art des Betriebes, dessen Bestandteil sie sind, von der für diesen Betrieb zuständigen Behörde ein Werksverkehr oder ein erweiterter Werksverkehr zugelassen werden kann. Durch einen Personenverkehr im Rahmen eines Werksverkehrs oder erweiterten Werksverkehrs verliert eine solche Seilbahn nicht ihren Charakter als Materialseilbahn (VerfGH.Slg.Nr.3504/1959; 103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates - VII.GP., S.17).

Diesen Erwägungen trägt die vorliegende Ausführungsbestimmung Rechnung, wenn sie einerseits eine Personenbeförderung vorsieht, diese aber andererseits auf einen dem Werksverkehr oder dem erweiterten Werksverkehr entsprechenden Personenkreis im Sinne des § 51 Abs.3 Eisenbahngesetz 1957 beschränkt.

Zu § 7 :

In dieser Bestimmung wird der Grundsatz aufgestellt, daß ein Anspruch auf Entschädigung vorzusehen ist, wenn und soweit durch die Einräumung eines Bringungsrechtes vermögensrechtliche Nachteile verursacht werden. Hierbei müssen auch jene vermögensrechtlichen Nachteile berücksichtigt werden, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer erleiden.

Eine Vorschrift über die Bemessung der Entschädigung nach den tatsächlich festgestellten Schäden (Abs.3) entspricht einem echten Bedürfnis. Diese Vorschrift wird fallweise insbesondere bei zeitlich begrenzten Bringungsrechten anzuwenden sein, wenn die Höhe der durch die Belastung bedingten Nachteile nicht vorhergesehen werden kann.

Zu § 8 :

Wird eine Bringungsanlage, zum Beispiel ein Güterweg oder eine Talstation, für einen Seilweg errichtet, dann wird die hierfür in Anspruch genommene Grundfläche des belasteten Grundstückes, insbesondere wenn moderne Baumethoden angewendet wurden, ihrer bisherigen Zweckbestimmung und Verwendung dauernd entzogen. Dem Eigentümer ist künftig eine nach seinem Willen gestaltete Nutzung dieser Grundflächen nicht mehr möglich. Deshalb wird dem Eigentümer des belasteten Grundstückes ein Einlösungsrecht eingeräumt. Dieses Einlösungsrecht kann sich auch auf die verbleibenden Restflächen erstrecken, soweit diese für eine zweckmäßige Bewirtschaftung nicht mehr geeignet sind.

Kommt eine Bringungsanlage - es wird sich hiebei meist um einen Güterweg handeln - einer Mehrzahl von Personen zugute (vgl. § 15), hat dies zur Folge, daß durch die Bringungsanlage nicht bloß einzelne Grundstücke oder Betriebe, sondern (insbesondere im Bergbauerngebiet) ein größeres zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet erschlossen und hiedurch eine volkswirtschaftlich wertvolle Produktionssteigerung ermöglicht wird.

Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, daß die Mitglieder einer Bringungsgemeinschaft die für die Trasse der Bringungsanlage erforderlichen Grundflächen meistens freiwillig in das Eigentum der Gemeinschaft übertragen.

Dort, wo die Trasse über Grundflächen von Nichtmitgliedern führt, wird die Bringungsgemeinschaft einen großen Teil der Wegflächen auf Grund des Einlösungsbegehrens der Eigentümer erwerben. Für die noch verbleibenden Restflächen wird nunmehr ein Enteignungsrecht zu Gunsten der Bringungsgemeinschaft geschaffen, sofern diese Restflächen zusammen weniger als die Hälfte der gesamten Wegfläche betragen.

Bekanntlich können Maßnahmen der Bodenreform durch umfassende oder auf den Einzelfall abgestellte Aktionen auch zwangsweise durchgeführt werden (VerfGH. Slg. Nr. 1390/1931). Auf Grund der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung einer mehreren Betrieben dienenden Bringungsanlage trägt die vorliegende Ausführungsbestimmung innerhalb der Grenzen ihres sachlichen Geltungsbereiches dem durch Art. 5 des Staatsgrundgesetzes RGBl. Nr. 142/1867, im Lichte der Judikatur des VerfGH. (Slg. Nr. 1809/1949, Slg. Nr. 1853/1949 u. a.) statuierten Erfordernis der Notwendigkeit der Enteignung im Interesse des allgemeinen Besten Rechnung.

Zu § 9 :

Über die Höhe des Einlösendenpreises ist zunächst ein Einvernehmen anzustreben. Falls ein solches nicht zustandekommt, hat die Behörde den Preis festzulegen und hiebei außer dem Verkehrswert der einzulösenden Fläche auch die von der Art und Einrichtung des Wirtschaftsbetriebes des Eigentümers dieser Fläche abhängige Betriebserschwerung, die Wertverminderung der Restflächen und die sonstigen Ertrags-, Einkommens- und Vermögenseinbußen zu berücksichtigen. Eine allfällige bereits gemäß § 7 für die Grundinanspruchnahme vorgeschriebene Entschädigung für die Einräumung des Bringungsrechtes ist von dem ermittelten Einlösendenpreis abzuziehen. In der Regel wird allerdings der angemessene Einlösendenpreis die Entschädigung für die Belastung durch ein Bringungsrecht, das die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage einschließt, kaum erheblich übersteigen. Im Enteignungsfalle hat die Agrarbehörde die Höhe der von der Bringungsgemeinschaft zu leistenden Geldentschädigung nach den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2 - 9 des Eisenbahnteilungsgesetzes zu bestimmen.

Zu § 10 :

Die Einführung der Möglichkeit eines Naturalersatzes anstelle einer Geldentschädigung für die Einräumung eines Bringungsrechtes entspricht dem Grundsatz, daß fremder Grund nur in dem Maße beansprucht werden soll, als das angestrebte Ziel nicht mit Benützung des eigenen Grundes möglich ist. Ein Naturalersatz ist jedoch nur auf Antrag des Eigentümers des in Anspruch genommenen Grundstückes in solchen Fällen anzuordnen, wo der Ausgleich ohne Zersplitterung des Grundbesitzes (also z.B. durch Verschiebung einer Besitzgrenze) ohne unverhältnismäßig große Kosten für Vermessung und bücherliche Durchführung möglich ist.

Zu § 11 :

Diese Vorschrift entspricht dem im § 17 Abs.3 und 4 enthaltenen Grundsatz, daß die Kosten für die Errichtung und Erhaltung einer Bringungsanlage von allen Nutzungsberechtigten nach dem Verhältnis oder Ausmaße der Benutzung zu tragen sind.

Zu § 12 :

Dieser Grundsatz trägt der Erwägung Rechnung, daß jede Last nur so lange aufrechterhalten werden darf, als die bei ihrer Begründung maßgebend gewesenen Verhältnisse fort dauern. Ändern sich die Verhältnisse, dann soll auch hinsichtlich der Belastung eine Veränderung eintreten. Deshalb kann das Bringungsrecht, den nunmehr geänderten Verhältnissen entsprechend, abgeändert oder - bei dauerndem Entfall des Bedarfes für ein Bringungsrecht - aufgehoben werden. Die Abänderung des Rechtes kann die Erweiterung oder Einschränkung seines Rechtsinhaltes oder die Verlegung seiner Trassenführung zum Gegenstand haben. Jede Abänderung eines Bringungsrechtes stellt überdies die Einräumung eines - im Umfange der Abänderung - neuen Bringungsrechtes dar.

Im Falle der Aufhebung von Bringungsrechten ist aus Sicherheitsgründen die Entfernung von Bringungsanlagen in Fällen der Gefährdung durch Nichterhaltung zwingend vorgesehen. Ist die Bringungsanlage ein Seilweg, dann sind im Falle einer Aufhebung des Bringungsrechtes mindestens die Seile, die maschinelle Einrichtung und die Streckenbauwerke zu beseitigen; die letztgenannten so weit, daß keine Hindernisse für die Nutzung der Fläche verbleiben, auf der sie errichtet waren.

Zu § 13 :

Die Regelung oder Aufhebung von Grunddienstbarkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenreform hat stets als eine Angelegenheit der Bodenreform gegolten. Deshalb wird hier der Grundsatz ausgesprochen, daß Felddienstbarkeiten, die durch die Einräumung oder Abänderung eines Bringungsrechtes entbehrlich werden, geregelt oder aufgehoben werden können. In der Regel wird es sich bei den Felddienstbarkeiten um die Rechte handeln, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremden Grund und Boden zu halten (§ 477 Z.1 ABGB.). Der Rechtstitel, auf dem diese Felddienstbarkeiten beruhen, ist unbeachtlich. Die Dienstbarkeit kann geregelt werden, wenn sie durch die Einräumung oder Abänderung des Bringungsrechtes teilweise entbehrlich wird. Regelung bedeutet somit die Anpassung des Rechtsinhaltes der Dienstbarkeit an die geänderten Verhältnisse. Die Dienstbarkeit kann aufgehoben werden, wenn sie durch die Einräumung oder Abänderung des Bringungsrechtes zur Gänze entbehrlich wird. Dann ist sie nicht mehr notwendig; der Vorteil, den sie dem herrschenden Grundstück gewährt hat, ist infolge der geänderten Verhältnisse dauernd weggefallen. Es besteht kein schützenswertes Interesse mehr. Die entfallende Grundbeanspruchung ist durch eine Entschädigung entsprechend abzugelten.

Zu § 14 :

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, die oft zeitraubende und kostspielige Heranschaffung von Baumaterialien, soweit solche im Zuge der Errichtung der Anlage anfallen, unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Die kostenlose Beistellung dieses Materials (Steine, Schotter etc.) erscheint durch die für die Einräumung des Rechtes vorgesehene Entschädigung gerechtfertigt.

Zu § 15 :

Eine und dieselbe Bringungsanlage dient sehr oft den wirt-

schaftlichen Bedürfnissen mehrerer Grundstücke oder Betriebe verschiedener Eigentümer. Die Errichtung und Erhaltung einer solchen Anlage erfordert den kombinierten Einsatz von Kapital und Arbeit, was teils durch Eigenleistungen der Liegenschaftseigentümer, teils durch Gewährung öffentlicher Geldmittel geschieht und nur dann Erfolg verspricht, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der Einzelnen vereinigt werden. Das Gesetz sieht deshalb die Zusammenfassung dieser Grundstücks- oder Betriebseigentümer zu einer Bringungsgemeinschaft vor, die zunächst jene Eigentümer erfaßt, auf Grund deren Antragstellung das Bringungsrecht zugunsten ihrer Grundstücke eingeräumt wurde. Nun kann aber die Bringungsanlage auch anderen Grundstücken zum Vorteil gereichen. Es ist deshalb vorgesehen, auch die Eigentümer von nicht unter Abs. 1 fallenden Grundstücken als Mitglieder in die Bringungsgemeinschaft einzubeziehen und ihnen die zur Mitbenutzung der Anlage erforderlichen Bringungsrechte einzuräumen.

Die Bringungsgemeinschaft ist eine juristische Person. Sie hat die Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten und zu verwalten. Darunter fällt auch die Regelung der Benützung. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann die Gemeinschaft ihre Mitglieder zu Sach-, Arbeits- und Geldleistungen heranziehen. Sie kann aber auch die Durchführung von Arbeiten an Unternehmer vergeben, Maschinen und Geräte mieten, Darlehen aufnehmen und sich um öffentliche Mittel bewerben.

Zu § 16 :

Für die Einrichtung und Tätigkeit der Bringungsgemeinschaft war die Erlassung einer Satzung vorzusehen, um die Grundlage für eine ordnungsgemäße Vertretung der Gemeinschaft nach außen und für die Geschäftsführung im Innenverhältnis zu schaffen.

Zu § 17 :

Die Bringungsgemeinschaft ist wie andere Personengemein-

schaften des Bodenreformrechtes, - zum Beispiel Agrargemeinschaften, Zusammenlegungsgemeinschaften -, eine Realgemeinschaft. Das Mitgliedschaftsrecht ist mit dem Eigentum an den im § 15 Abs. 1 und 3 genannten Grundstücken verbunden. Als Realrecht ist es ein Zubehör dieser Grundstücke. Die neue Vorschrift (Abs. 3) für die Ermittlung der Anteilsverhältnisse entspricht den bei der Anwendung des bisher in Geltung gestandenen Güter- und Seilwege-Landesgesetzes gewonnenen jahrzehntelangen Erfahrungen. Zufolge Abs. 4 sind von neu hinzukommenden Mitgliedern die von den übrigen (bisherigen) Mitgliedern für die Errichtung der Bringungsanlage bereits erbrachten Leistungen in der Höhe des Verhältnisses der auf sie entfallenden Beiträge gleichsam durch Leistung eines nachträglichen "Einkaufsbetrages" abzugelten.

Zu § 18 :

Diese Bestimmung gibt der Gemeinschaft eine Handhabe ausständige Beiträge ihrer Mitglieder im Verwaltungswege (politische Exekution) einzufordern, was eine wesentliche Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens bedeutet, da die Gerichte zur zwangsweisen Eintreibung der Beiträge auf Grund rechtskräftiger Vorschreibungen unmittelbar in Anspruch genommen werden können.

Zu § 19 :

Mit diesem Paragraphen ist für den Fall vorgesorgt, daß die Bringungsgemeinschaft ihren Aufgaben nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß nachkommt. Die Behörde wird verpflichtet, die von der Bringungsgemeinschaft verabsäumten Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen. Im Absatz 2 wird der Behörde die Möglichkeit der Einsetzung eines Sachwalters und dessen Betrauung mit allen Befugnissen der satzungsmäßigen Organe eingeräumt.

Zu § 20 :

Abs.1 sieht vor, daß die Agrarbehörden nicht nur zur Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines Bringungsrechtes und zur Regelung oder Aufhebung einer Felddienstbarkeit zuständig sind, sondern daß sie mit Ausschluß des Rechtsweges auch bestimmte Streitigkeiten zu entscheiden haben, die in den durch das Bringungsrecht begründeten Rechtsverhältnissen wurzeln.

Gemäß der Vorschrift des § 7 Abs.1 Agrarbehördengesetz 1950 endet in den Angelegenheiten der Bodenreform mit den im § 7 Abs.2 und 3 des zit.Gesetzes bezeichneten Ausnahmen der Instanzenzug grundsätzlich beim Landesagrarsenat. Nach § 7 Abs.2 leg.cit. steht in ganz bestimmten, taxativ aufgezählten Fällen in den Angelegenheiten der Flurverfassung, der Wald- und Weidenutzungsrechte und des Alpschutzes die Berufung an den Obersten Agrarsenat offen. In anderen Angelegenheiten ist gemäß § 7 Abs.3 leg.cit. die Berufung an den Obersten Agrarsenat nur in den Fällen zulässig, in denen sie durch besondere Bundes- oder Landesgesetze eingeräumt wird.

Diesen Vorschriften des Agrarbehördengesetzes 1950 entsprechend, zählt der Entwurf die Ausnahmefälle auf, in denen gegen Erkenntnisse des Landesagrarsenates die Berufung an den Obersten Agrarsenat zulässig ist. Es handelt sich hier um Fragen, deren einheitliche Beurteilung in rechtlicher und wirtschaftlich-technischer Hinsicht notwendig ist. Diese Beurteilung kann nur im Wege der Judikatur in den konkreten Einzelfällen erreicht werden.

Zu § 21 :

Nach den Vorschriften der §§ 54 und 55 AVG.1950 kann die Behörde von Amts wegen einen Augenschein vornehmen oder Beweisaufnahmen durch einzelne dazu bestimmte amtliche Organe vornehmen lassen. Diese gesetzliche Ermächtigung bedingt auch das Betreten jener Grundstücke, deren Besichtigung zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsaufgabe erforderlich ist (VerfGH.Slg.Nr.3352/1958).

Das Bringungsverfahren erfordert nun fast immer umfangreiche technische Arbeiten für die Projektverfassung, sodaß mit den erwähnten Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Beweisführung allein nicht das Auslangen gefunden werden kann. Die Behörde kann hier ihre Aufgabe nur dann in vollem Umfang erfüllen, wenn ihr eine weitergehende gesetzliche Ermächtigung eingeräumt wird, die auch die Durchführung der für die Entscheidung notwendigen Arbeiten umfaßt. Diesem Bedürfnis trägt die materiellrechtliche Bestimmung des Absatzes 1 Rechnung. Die Bestimmung des Absatzes 2 ist insbesondere im Zusammenhang mit Grundeinlösungen und Enteignungen (§ 8) im Zuge der Bringungsrechtsverfahren erforderlich.

Zu § 22 :

Diese materiellrechtlichen Bestimmungen finden sich analogerweise bereits in anderen Vorschriften der Bodenreform. Sie dienen der Rechtseinheitlichkeit.

Zu § 23 :

Da die Benützung von Bringungsanlagen, insbesondere die Personenbeförderung mit erheblichen Gefahren für die Sicherheit von Personen und Eigentum verbunden ist, soll der Behörde vor allem die Möglichkeit gegeben werden, den Inhaber der Anlage durch geeignete Strafdrohungen zur konsensgemäßen Errichtung und vorschriftsmäßigen Benützung der Anlage zu

verhalten. So werden nach den Tatbeständen der Z.1 und 2 sowohl die konsenslose Errichtung und Änderung einer Anlage als auch die Verletzung sonstiger Anordnungen mit Strafe bedroht.

Zu Artikel II:

Während Artikel I Ausführungsbestimmungen (Art.15 Abs.6 B-VG) zum Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl.Nr. 198/1967 enthält, bildet Artikel 15 Abs.1 B-VG die kompetenzmäßige Grundlage für die Erlassung der gesetzlichen Bestimmungen des Artikels II. Soweit jedoch die in diesem Teil vorgesehenen Maßnahmen auch bodenreformatorischen Charakter tragen, handelt es sich um eine Ausführungsgesetzgebung in einem Bereiche, für den der Grundsatzgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt hat (VerfGH.Erk.Slg. 2820/1955).

Zu § 24 :

Die Güterweggemeinschaften dienen denselben Zwecken wie die Bringungsgemeinschaften (§ 15), nämlich der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung von Bringungsanlagen, unterscheiden sich jedoch von jenen durch die Art ihrer Bildung. Eine Bringungsgemeinschaft entsteht ex lege aus einer Mehrzahl (mindestens 3) von Grundeigentümern, zu deren Gunsten ein gemeinsames Bringungsrecht eingeräumt wird, das die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage umfaßt. Demgegenüber wird die Güterweggemeinschaft durch behördlichen Bescheid begründet, wenn dies von den Grundeigentümern, die eine gemeinsame Bringungsanlage errichten oder benützen wollen, beantragt wird und keinerlei Notwendigkeit für die Einräumung von Bringungsrechten besteht.

Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß in vielen Fällen der Errichtung einer Bringungsanlage die Grundeigentümer, die zum größten Teil auch Interessenten an der Anlage sind, den für die Errichtung der Anlage erforderlichen Grund

freiwillig und kostenlos an die Gemeinschaft abtreten. Hierdurch wird die Einräumung von Bringungsrechten entbehrlich, sodaß auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung einer Bringungsgemeinschaft nicht eintreten. An deren Stelle kann nunmehr eine Güterweggemeinschaft errichtet werden. Eine Güterweggemeinschaft kann in den Fällen des § 15 Abs.5 auch als Rechtsnachfolger einer Bringungsgemeinschaft gebildet werden, wenn die Voraussetzungen zu deren Weiterbestand weggefallen sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch weiterhin erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bringungsrechte, die gemäß § 15 Abs.1 Voraussetzung für das Bestehen der Gemeinschaft sind, durch den Erwerb des beanspruchten Grundes seitens der Bringungsgemeinschaft weggefallen sind.

An Stelle der Einbeziehung in die Güterweggemeinschaft (Abs.2) hat die Behörde bei einer auf einen bestimmten Zeitraum beschränkten Mitbenützung die Entrichtung einer angemessenen, laufenden Benützungsgebühr für die Dauer des Benützungszeitraumes einem einmaligen "Einkaufsbetrag" (§ 17-Abgeltungsbetrag) vorzuziehen.

Die Einbeziehung der Gemeinde in die Güterweggemeinschaft (Abs.3) ist dann sinnvoll, wenn die Gemeinde freiwillig einen Kostenbeitrag leistet.

Im übrigen gelten für die Güterweggemeinschaften dieselben Vorschriften wie für die Bringungsgemeinschaften.

Zu § 25 :

Der freiwillige Zusammenschluß einer Mehrheit von juristischen und physischen Personen, die zur Erhaltung von Bringungsanlagen verpflichtet sind, zu einem Erhaltungsverband ermöglicht die Anschaffung größerer, kostspieligerer und leistungsfähigerer Geräte und deren rationelleren Einsatz, Einsparungen an Personal und Arbeit durch wirtschaftlichere

Planung und größere Kapitalreserven. Für die Bildung solcher Verbände wird eine eingehende Beratung und Aufklärung seitens der Agrarbehörde erforderlich sein. Zweckmäßigerweise wird der Zusammenschluß regional erfolgen. Es wird hiebei die Zusammenfassung möglichst gleichartiger Anlagen in einem Verband vorzuziehen sein (insbesondere Trennung von Bergland und Flachland).

Zu § 26 :

Die wichtigste und schwierigste Aufgabe bei der Erstellung der Satzungen ist die Regelung der Kostenumlegung auf die Mitglieder. Erste Voraussetzung für diese Regelung ist die genaue Abgrenzung der dem Verband übertragenen Aufgaben gegenüber jenen Aufgaben, die nach wie vor von den einzelnen Mitgliedern zu besorgen sind. Die Aufbringung der Verwaltungskosten des Verbandes wird zweckmäßigerweise nach einem festen Schlüssel erfolgen, der nach dem Verhältnis der zu erwartenden Kosten der Erhaltung der einzelnen Anlagen zu erstellen sein wird. Ob nun die dem Verband für die Erhaltungsmaßnahmen im Einzelnen erwachsenden Kosten ebenfalls nach einem festen Schlüssel umgelegt werden oder aber jeweils dem einzelnen Mitglied in der Höhe des für seine Anlage aufgewendeten Betrages angelastet werden, wird für jeden Erhaltungsverband gesondert zu regeln sein.

Die Regelung wird insbesondere von der Zahl, Art und Verschiedenartigkeit der vom Verband zu erhaltenden Anlagen abhängen.

Der vorgesehene Erhaltungsfonds gewährleistet die Einsatzbereitschaft des Verbandes auch in unvorhergesehenen Fällen.

Zu § 27 :

Die Mitgliedschaft zum Erhaltungsverband beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Der Verband darf jedoch Aufnahme- oder Austrittsansuchen abweisen, wenn durch Stattgebung die Interessen des Verbandes schwer geschädigt würden.

Zu § 28 :

Für die Vorschreibung und Einbringung der Beitragsleistungen der Mitglieder der Erhaltungsverbände gelten dieselben Bestimmungen wie für Bringungsgemeinschaften.

Zu § 29 :

Artikel II regelt nicht wie Artikel I Angelegenheiten der "Bodenreform" und ist daher nicht gemäß Artikel 12 B.-VG. als Ausführungsbestimmung zum Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, sondern gemäß Artikel 15 B.-VG. zu beschließen. Aus diesem Grund ergibt sich für die Vollziehung der Vorschriften des Artikels II nicht wie bei Artikel I aus § 1 des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl.Nr.1/1951, die Zuständigkeit der Agrarbehörden. Wegen des sachlichen Zusammenhanges der in den Artikeln I und II geregelten Angelegenheiten ist die Vollziehung durch dieselben Behörden zweckentsprechend. Es muß daher die Zuständigkeit der Agrarbehörden für die Vollziehung des Artikels II besonders verfügt werden.

Das gleiche gilt für die Anwendung des AVG. und des Agr.VG. bei der Vollziehung des Artikels II, da § 1 Agr.VG. die Anwendung dieser Gesetze nur für die Angelegenheiten der Bodenreform vorschreibt.

Daß die Agrarbehörden auch mit Vollzugsaufgaben auf anderen Gebieten als solchen der Bodenreform befaßt werden

dürfen, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. März 1954, Slg.Nr.2658 ausgesprochen.

Zu § 30 :

Das im § 24 Abs.3 vorgesehene Begehren der Gemeinde auf Einbeziehung in die Güterweggemeinschaft und ihre Verpflichtung zur Kostentragung erfolgt im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Aufgaben; daher ist diese Tätigkeit gemäß Art.116 Abs.2 B-VG ihrem eigenen Wirkungsbereich zuzuschreiben. Im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art.118 Abs.2 zweiter Satz B-VG sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in den Gesetzen - somit auch im vorliegenden Gesetz - ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 25 Abs.1 den Gemeinden obliegende Aufgabe keiner Bezeichnung nach Art.118 Abs.2 zweiter Satz B-VG bedarf, weil es sich hierbei um eine Angelegenheit handelt, die auch anderen juristischen Personen und nicht der Gemeinde allein zukommt.

Zu § 31 :

Da gemäß § 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl.Nr.98/1969, die Parteien in den Angelegenheiten der Landesverwaltung für ..... sonstige in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten haben, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist, mußte eine diesbezügliche Befreiungsbestimmung in den vorliegenden Gesetzesentwurf eingebaut werden. Die Ausnahme des Abs.2 ist in Hinblick auf die konforme Bestimmung des § 8 Abs.2, letzter Halbsatz, des Agr.VG.1950, angebracht.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes betreffend land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature*